

**Benutzungs- und Gebührenordnung der  
Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt  
vom 22. Juni 2006**

**in der Fassung vom 25. September 2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Juni 2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchentellinsfurt, in der zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung Bücher und andere Medien zur Ausleihe oder zur Benutzung in den Räumen der Bücherei bereitgehalten werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 2 Benutzung**

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

**§ 3 Anmeldung**

(1) Jeder Benutzer muss sich persönlich bei der Gemeindebücherei anmelden. Die Büchereileitung kann sich einen gültigen Ausweis vorlegen lassen. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten für das Ausleihen verlangt.

(2) Mit der Anmeldung erhält der Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Geht der Benutzerausweis verloren, so ist dies der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel mitzuteilen.

(3) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

(4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es aus wichtigem Grund verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

**§ 4 Ausleihe, Rückgabe, Fristverlängerung, Vormerkung**

(1) Zur Ausleihe der Medien muss der Benutzerausweis vorgelegt werden. Die Medien (Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs, CDs usw.) werden in der Regel für 4 Wochen ausgeliehen. Für bestimmte Medien z.B. Videos, DVDs, sowie in Ausnahmefällen, kann die Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen weiter verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Höchstanzahl der möglichen Verlängerungen für die jeweiligen Medien wird von der Leitung der Bücherei festgelegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

## **§ 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und so vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung

(5) Die Höhe der Schadenersatzleistung für verlorene Medien richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Bücherei und die Ausleihe der Medien wird eine Jahresgebühr erhoben und zwar

für Erwachsene	10,00 €
für Familien (2 Erwachsene, minderjährige Kinder)	10,00 €
für Kinder und Jugendliche sowie Studenten und Schüler über 18 Jahren	0,00 €.

(2) Für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises wird kein Auslagenersatz verlangt.

(3) Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises betragen

a) für Erwachsene	5,00 €
b) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 €.

(4) Wird die Leihfrist überschritten, wird der Benutzer gemahnt wie folgt:

a) 1. Mahnung nach einer Woche pro Medieneinheit zuzüglich Portokostenersatz 0,50 €	1,00 €
b) 2. Mahnung 2 Wochen später pro Medieneinheit zuzüglich Portokostenersatz 0,50 € und Kosten der 1. Mahnung	2,00 €

(5) Mit der 2. Mahnung wird eine Frist gesetzt und letztmalig zur Rückgabe der Medien aufgefordert. Für Medien, die innerhalb dieser Frist nicht zurückgegeben werden, hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen wurden, den Wiederbeschaffungswert zu bezahlen. Der Betrag ist mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde Kirchentellinsfurt zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühr für die Vorbestellung eines Mediums beträgt je Medium 1,00 €.

## **§ 7 Hausordnung**

(1) In die Gemeindebücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

(2) In der Gemeindebücherei ist das Rauchen, Essen und Trinken nicht gestattet. Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei.

## **§ 9 Speicherung der Daten**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die Anschrift der Sorgeberechtigten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 (Jahresgebühr) am 1.1.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 23. Juni 2006

K n a u s s

Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

### **1. Rechtskraftdaten**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung:	29. Juni 2006
In Kraft treten der Satzung am	30. Juni 2006

### **2. Geändert durch**

2.1 Satzung vom	25. September 2008
Öffentlich bekannt gemacht am	01. Oktober 2008
In Kraft getreten am	02. Oktober 2008